

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 12

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die vertrauensvolle Zuversicht aus, daß die genannte höchste Behörde gewissen poetischen Partien des Manuscripts ihre besondere Aufmerksamkeit schärfstens zuwenden und in Bezug auf den Autor das Geeignete hochgeneigtest verfügen werde.

„Unter diesem Autor“, so schloß Oberst von Tonschiefer mit strengster Würde, „verstehe ich die gleichfalls hier unter uns anwesende Minorität, deren dienstliches Verhalten als Schriftsteller wir nunmehr einem höheren Urtheil unterthänigst zu unterbreiten haben.“

Und diese unglückliche Minorität, lieber Leser, ja diese schon halb dem Hundethor verfallene Minorität, auf welche die stehenden Blicke der Herren Tonschiefer, Schweinsleder, Pips, van der Bürste und Tintenfisch sich zum Zwecke der moralischen Vernichtung konzentrierten — diese arme Minorität ist Niemand anders, lieber Leser, als ich, Dein gehorsamer Diener Streckbein! —

Ausgeschlossen aus dem Kreise der Wohlbedenkenden, bin ich allein ausgeschlossen von der kameradschaftlichen Einladung des Präsidenten, welcher soeben die Majorität ersuchte, den Abschluß der Arbeit bei einem Glase Wein im goldenen Ladestock traulich zu feiern — ja, ich bleibe hier einsam zurück im Bureau der historischen Sektion und sitze trauernd zu den Füßen der aus bronzirtem Gyps bestehenden Klio, das Hundethor und meine fernere militärische Zukunft erwägend.

In dem 33ten Kapitel erzählt der Lieutenant von Unruh, wie in der Nacht nach Knopfs Begräbniß ein harter Kampf zwischen einem Engel und einem Teufel um des verstorbenen Generals Leichnam stattgefunden habe. Der Teufel hatte Knopf beim Kopf, der Engel ihn bei den Füßen gepackt. Immer wüthender zerrten und zogen beide, jeder an seinem Ende — plötzlich vernahm ich ein Krachen und sah, wie Knopfs unselige Gestalt mitten entzwei riß!

Ein gellender Schrei des Engels vermählte sich dem wüthenden Gebrüll des Teufels.

Wehe mir, ein paar leere Hosen! rief der Engel.

Wehe mir, ein leerer Rock! rief der Teufel.

Der Tod aber sprach: Nun kann ich heimgehen, denn Knopf ist erkannt. Ein Schreiber machte ihn.

Wir haben einen Ueberblick über das vorstehende Buch gegeben. Die Tendenz desselben ist, wie gesagt, gegen das militärische Pöpsthum in den süddeutschen Staaten gerichtet. Doch auch wir haben unsern militärischen Pöpf, auch bei uns ist gar manches hohl und gehaltlos, wenn der militärische Unsinn bei uns nicht so schöne Blüten treibt als in einigen benachbarten Fürstenstaaten, so fehlt es nicht an dem guten Willen von gewissen Seiten, sondern nur an der Zeit, den Pöpf sich gehörig entwickeln zu lassen. Wir erlauben uns deshalb, die vorliegende geistreiche Schrift allen denkenden Offizieren zu empfehlen, und sind gewiß, daß dieselben darin nicht nur Unterhaltung, sondern bei Vergleichung auch manches Belehrende finden werden.

Entwurf einer Militär-Organisation der Schweiz. Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

Unterricht.

Militärischer Jugend-Unterricht.

Der Staat hat sich bis jetzt darauf beschränkt, den militärischen Unterricht seiner Bürger erst im Alter der Wehrpflichtigkeit zu beginnen und die Dauer desselben auf ein möglichst geringes Maß herabgesetzt, um einerseits die Lasten des Staates nicht allzusehr zu erhöhen und andererseits den Bürger seinen Berufsgeschäften nicht allzulange zu entziehen. Immer mehr gewinnt die Ansicht Raum, daß dieser Unterricht nicht mehr genüge, und es ist die Meinung, namentlich unter den Fachleuten, allgemein, daß die Instruktionszeit wesentlich verlängert werden müsse, wenn unser Milizheer den heutigen Anforderungen und den Fortschritten anderer Armeen Stand halten wolle. Wir anerkennen den Uebelstand, sind aber in Bezug auf das Mittel, mit welchem denselben begegnet werden soll, anderer Meinung. Wir halten dafür, daß unser künftiges Bestreben dahin gehen müsse, nicht sowohl unsern jetzigen Unterricht eine längere Dauer zu geben, als vielmehr denselben früher beginnen und der militärischen Instruktion eine militärische Erziehung vorausgehen zu lassen.

Unverkennbar haben wir, wie in vielen andern Dingen, so auch für den Unterricht, die stehenden Heere zum Vorbild genommen, von denen wir uns in dieser Beziehung bloß dadurch unterscheiden, daß wir für die Bildung unserer Soldaten nur so viele Wochen als jene Jahre verwenden. Wenn dadurch das Ziel nicht erreicht wird, so kann die Abhülfe unmöglich darin bestehen, daß wir die Unterrichtszeit um einige Tage vermehren. Der Unterricht einer Milizarmee muß sich vielmehr seiner Art nach von dem der stehenden Heere unterscheiden. Wenn das stehende Heer nicht sämtliche Bürger des Staates in sich begreift, sondern nur einen Theil derselben für einen bestimmten Sonderzweck ausschleibt, so ist es ganz angemessen, den militärischen Unterricht nur den Letztern, und zwar von dem Zeitpunkt an zukommen zu lassen, in welchem sie für den Militärdienst bezeichnet werden, um so mehr, als die lange Dienstzeit für jede Art von Unterricht hinlänglich Gelegenheit bietet. Der Staat aber, dessen Bürger ohne allen Unterschied verpflichtet sind, mit einem bestimmten Alter die Waffen zu tragen, hat durchaus keinen Grund, die militärische Bildung später als die bürgerliche zu beginnen.

Die jetzige Instruktionszeit reicht kaum dazu aus, um den Soldaten in der Handhabung der Waffen zu unterrichten und ihm die übrigen Fertigkeiten beizubringen, welche ihn befähigen, in ein Korps eingereiht zu werden; die Unterrichtszeit, welche eine mehr individuelle Ausbildung erfordern, wie der leichte Dienst und der Sicherheitsdienst, müssen nur zu oft bloß formell und mechanisch behandelt werden, und für die Uebung der Offiziere in der Bewegung der Truppentkörper bleibt kaum die nothwendigste Zeit. Von einem Unterricht der Soldaten, welcher ihre Verrichtungen rationell erläutert, welcher nicht bloß die Thatsache, sondern ihren Grund zum Gegenstande hat, von der Pflege der militärischen Anlagen des Einzelnen kann unter den heutigen Verhältnissen keine Rede sein. Ein solcher Unterricht ist aber absolut nothwendig; vor Allem für ein Milizheer; was dem Einzelnen an Fertigkeit und dem Ganzen an Beweglichkeit gegenüber der Uebung der stehenden Heere abgeht, muß durch die geistige individuelle Selbstständigkeit ersetzt werden. Diese ist aber nur erreichbar, wenn die militärische Bildung mit der Jugend beginnt, wenn die bürgerliche Erziehung mit der militärischen Hand in Hand geht.

Wenn wir diese Forderung stellen, so geschieht es keineswegs in der Meinung, unsere Volksschulen zu Militärschulen zu machen oder den jetzigen Lehrfächern noch neue anzufügen; wir halten dafür, es lasse sich der Unterricht, den wir im Auge haben, ohne Zett- oder Fächervermehrung mit dem Bestehenden verbinden. Der Grundsatz, daß die körperliche gymnastische Bildung mit der geistigen parallel gehen müsse, hat sich nicht nur in der theoretischen Pädagogik Bahn gebrochen, er ist auch in die Geschcehung einer

größeren Zahl von Kantonen aufgenommen und wird naturgemäß sich noch weitere Gebiete erobern. Damit ist aber die Gelegenheit von selbst gegeben, der Jugend den größten Theil der Kenntnisse beizubringen, welche den Unterricht des Soldaten im engeren Sinne zum Gegenstand hat. Die Stellungen, die Formationen, das Marschiren, die Evolutionen, mit denen sich der zwanzigjährige Rekrut abmüht, wird der Knabe spielend erlernen, mit Leichtigkeit wird der einsichtige Lehrer es dazu bringen, die Jugend mit dem Tirailleurdienste, dem Vorposten- und Marschschüßerdienste etc., bekannt zu machen. Je mehr er sich bestrebt, von dem hergebrachten formellen Unterricht abzuweichen und den Schüler auf dem Terrain die Regeln und die Grundsätze selbst auffinden zu lassen, um so größer wird die Theilnahme, und um so nachhaltiger wird der Erfolg sein. Wir verlangen auch hier nicht das Unmögliche; jede ordentliche Volksschule setzt sich die Aufgabe, den Schüler in der Natur- und Landeskunde zu unterrichten; es kann das namentlich auf dieser Stufe vernünftigerweise nur in der Natur selbst geschehen, und warum sollte hierbei nicht gleichzeitig der Knabe dazu angeleitet werden, seinen heimathlichen Boden so zu betrachten, wie er es als künftiger Wehrmann thun soll? Auf diese Weise wird der jugendliche Sinn geschärft und zum eigenen Denken angeregt; der künftige Soldat hört auf, dem Kommando blind zu gehorchen; er wird vielmehr den Grund desselben kennen lernen, den Zweck, welchen das Ganze verfolgt, begreifen und so in bewusster Weise zur Erreichung desselben beitragen. Es ist auffällig, wie selten, trotz der allgemeinen Wehrpflicht, selbstständige und originelle Anregungen und Gedanken über militärische Angelegenheiten bei uns zum Vorschein kommen. Unsere Heereseinrichtung und Verwendung unterscheidet sich von derjenigen der stehenden Armeen nur unwesentlich, während das Milizheer überall, wo es mit Erfolg gekämpft hat, eigene Formen und Mittel zur Anwendung brachte. Diese Unfruchtbarkeit neben der reichen Fülle politischer und sozialer Eigenthümlichkeit hat nun allerdings zunächst in dem Mangel eigener Kriegserfahrung ihren Grund, zum guten Theil liegt es aber auch daran, daß der militärische Unterricht zu formal geblieben ist, um den Geist der Nation zum selbststehenden Denken und Schaffen anzuregen.

In welcher Weise auf den höheren Stufen des Volksunterrichtes (in den Mittelschulen und den Fachschulen) die militärische Bildung gefördert werden könnte, soll nur erwähnt werden. Es liegt auf der Hand, daß hier namentlich die Gelegenheit offen liegt, Pflanzschulen für unsere künftigen Offiziere zu errichten. Eine Reihe von Fächern (Mathematik, Geographie, Geschichte) lassen sich diesem Zwecke dienstbar machen, ohne daß damit den jetzigen Unterrichtszwecken Abbruch gethan wird. Die militärischen Rücksichten sind in der Schule des künftigen Wehrmannes keine fremden; sie erfüllen das bloß abstrakte Wissen mit einem praktischen Inhalt und nehmen das jugendliche Gemüth in einer Weise in Anspruch, welche für die Schule nur den erfreulichsten Erfolg haben kann, während sie gleichzeitig den jungen Bürger auf große und schwere Pflichten vorbereitet. Eine Reihe von Kenntnissen, welche den Offizieren und namentlich gewissen Klassen derselben unentbehrlich sind, lassen sich in dem Alter der Wehrpflichtigkeit nicht mehr nachholen; wie sehr dieselben mangeln, davon liefern unsere Offiziersschulen nicht selten bedauernde Beweise. So z. B. zeigt sich in den Fächern der vaterländischen Geschichte und Geographie bei vielen sonst sehr gut erzogenen Offizieren ein unbegreiflicher Mangel an Wissen. Die auch für den Subalternoffizier unumgängliche Fertigkeit im Gebrauche und dem Verständnis der Karten fehlt bei einer zu großen Zahl fast gänzlich, so daß die Militärschule, wenn sie die Lücken ergänzen will, mit den Elementen beginnen muß.

Soll die Schule dem Wehrwesen diese wichtigen Dienste bieten, so ist es vor Allem aus nothwendig, sie mit den tauglichen Lehrern zu versehen. Schon von dem Standpunkt der jetzigen Schuleinrichtung ist es ein beklagenswerther Mißgriff, die Erzieher der Jugend von dem Rechte auszuschließen, für das Vaterland die Waffen zu tragen; denn in einem Milizstaate kann man nicht eine ganze Klasse von Männern wehrlos erklären, ohne gleichzeitig ihrer öffentlichen Stellung dadurch Eintrag zu thun. Der Lehrer, dem ohnedies nicht selten die Folgen einer abgeschlossenen

klösterlichen Erziehung anhaften, würde ohne allen Zweifel in dem Ansehen seiner Mitbürger steigen, wenn der Ausschluß aufgehoben würde, welcher ihm mit einem Theile der Bürgerpflichten auch einen Theil der Bürgerrechte nimmt.

Daß bei der Verbindung des militärischen Unterrichtes mit dem bürgerlichen die militärische Bildung des Lehrers zur Nothwendigkeit wird, versteht sich von selbst; die Herberung, welche dadurch an den Einzelnen gestellt wird, ist keine übermäßige. In der Regel werden drei bis vier Jahre auf die Bildung eines Lehrers verwendet, wenn dazu noch sechs bis acht Wochen militärischer Instruktion kommen, so liegt hierin kein unerschwingliches Opfer. Der Staat aber gewinnt dadurch für sein Wehrwesen eine Summe von Kräften, wie dieß auf keinem andern Wege möglich wäre. Jede Gemeinde des Landes hat in derselben Person ihren Lehrer zur Bildung der Jugend für Frieden und Krieg, und es ist damit jene Einheit in der Erziehung wieder hergestellt, welche nicht nur im Allgemeinen wünschbar, sondern durch das Wesen eines Milizheeres geradezu gefordert ist.

Der militärische Unterricht in den Volksschulen müßte nun aber über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt werden, wenn nicht das in der Schule Gelernte bis zum Beginn der Rekruteninstruktionen wieder verloren gehen soll. Dieser Unterricht könnte ein doppelter sein; im Sommer würden während der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit eigentliche Exercitirübungen vorgenommen, welche von dem Lehrer, von den gewöhnlichen Militärinstruktionen oder von Offizieren geleitet werden könnten; im Winter hätte der Lehrer den mehr theoretischen Unterricht selbst zu übernehmen, und es könnten auch die schon eingereichten Wehrpflichtigen der Gemeinde zu demselben herbeigezogen werden, wenn man es nicht vorzieht, diese letztern durch die Offiziere ihrer Kompagnie unterrichten zu lassen.

Wir treten hier auf das Detail der Organisation des militärischen Volksunterrichtes nicht näher ein, weil wir dafür halten, daß auch das Gesetz sich auf einige Grundsätze beschränken soll, ohne in einer Angelegenheit, über welche noch keinerlei praktische Erfahrungen bestehen, den lokalen Verhältnissen und der persönlichen Einsicht vorzugreifen. Ueberhaupt muß die ganze Einrichtung aus dem Boden der Kantone und ihrem Erziehungswesen herauswachsen und sich ohne einheitliche Schablone frei gestalten. Wir wissen ganz wohl, daß Jahre vorübergehen werden, bis die Wirkung unseres Vorschlages sichtbar sein wird; es ist das aber nur ein Grund mehr, für die Einführung desselben keine Zeit zu verlieren.

Auf diesem Felde kann sich die Mannigfaltigkeit der kantonalen Verhältnisse in edlem Wettstreit frei entwickeln, während die Organisation und der Unterricht des Heeres einheitlich sein muß nach der Natur des Zweckes, für den es geschaffen ist.

In Bezug auf die militärische Volksbildung steht der Kanton Waadt allen übrigen voran, indem er schon vom 16. Jahre an seine jungen Bürger zu Übungen anhält. Der militärische Geist, welcher diesen Kanton rühmlich auszeichnet, verbannt ohne allen Zweifel dieser Institution seine hauptsächlichste Anregung. Dieselbe Wirkung wird sich im ganzen Vaterlande zeigen, wo sich die nöthige Einsicht mit dem guten Willen zu dem gleichen Ziele verbindet. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die gehörige Durchführung des militärischen Jugendunterrichtes unsere ganze Militärinstruktion umgestalten und es ermöglichen wird, auch in anderen Richtungen die militärischen Einrichtungen der Eidgenossenschaft auf einen andern Boden zu stellen.

Der Gesetzesvorschlag geht dahin, die Kosten der militärischen Lehrerbildung durch den Bund tragen zu lassen. Die deshalb angestellten Erhebungen ergeben für die ganze Eidgenossenschaft einen jährlichen Zuwachs von höchstens 200 neuen Lehrern. Die Gesamtausgabe würde also im Verhältniß zu dem verfolgten Ziele keineswegs eine große werden. Die persönliche Stellung des Lehrers ist im Entwurf nicht regulirt, sondern den Kantonen überlassen.

Wenn es der Beruf des Lehrers nicht zuläßt, denselben einem Korps zuzutheilen, mit dem er den gewöhnlichen Dienst mitzumachen hätte, so ist es wohl am angemessensten, ihn, so oft es nothwendig, mit Berücksichtigung seiner Berufspflichten zu Wieder-

belungskursen oder Offiziersschulen einzuberufen; immerhin unter der Voraussetzung, daß derselbe bei einem allgemeinen Aufgebote eingetheilt werde und ins Feld ziehe, wie dies in den Kantonen Graubünden und Wallis jetzt schon geschieht.

Es ist hier der Ort, von den Bestimmungen zu sprechen, welche das Gesetz über die freiwilligen Schießvereine enthält. In diesen Vereinen findet unser Militärwesen eine Stütze, die es kaum entbehren könnte, weil die gesetzlichen Instruktionen, namentlich für die Scharfschützen, bei Weitem nicht hinreichen, um den Einzelnen zu der Fertigkeit zu bringen, die sich ohne unterbrochene Uebung nicht erreichen läßt. Mit Recht hat denn auch das Gesetz vom 15. Juli 1862 die Bestimmung getroffen, wonach den Vereinen, die sich mit erdennamezmäßigen Schießwaffen üben, eine jährliche Unterstützung zukommt. Dieselbe beträgt zur Zeit im Ganzen Fr. 10,141. 50 und vertheilt sich nach den Berichten des letzten Jahres (1867) auf 327 Vereine mit 8785 Mitgliedern. Während das erwähnte Gesetz für die Theilnahme an der Bundesunterstützung nur das Schießen mit erdennamezmäßigen Waffen zur Bedingung macht, verlangt der Entwurf im Weiteren noch militärische Organisation und militärische Uebungen, und stellt damit das als allgemeine Forderung auf, was viele Vereine schon aus freien Stücken ausgeführt haben. Mit dem Schießen lassen sich Märsche, Uebungen im Sicherheitsdienst, Rekognoscirungen, Einrichtungen von Bivouacs u., auf das Vortheilhafteste verbinden, und es erhalten die Schießübungen dadurch erst ihren eigentlichen Werth. Zu dem Zweck müssen aber die Schießvereine vor allem aus militärisch organisiert und mit Führern versehen sein. Die Organisation, die Grundsätze über die Wahl der Führer u. bleiben vollständig den Vereinen überlassen; sowie es sich wohl von selbst versteht, daß das einzelne Mitglied in Bezug auf die Theilnahme an solchen Uebungen freier gehalten werden darf, als dies im eigentlichen militärischen Verbands möglich ist.

Unterricht der Truppen.

Die wesentlichen Punkte dieses Abschnittes sind folgende:

1. Die bisherigen Bestimmungen über den Unterricht der Infanterie sind im Entwurfe in verschiedenen Richtungen abgeändert. Da die Unterscheidung in Jäger und Füßliere künftig aufhören soll, so muß schon aus diesem Grunde der Rekrutenunterricht aller Infanteristen auf die Dauer der bisherigen Jägerinstruktion, nämlich auf 5 Wochen, ausgedehnt werden. Erst wenn einmal der militärische Zugabunterricht überall im vollen Umfange eingeführt sein wird, wird es sich fragen, ob eine Ersparniß in der Bildungszeit der Rekruten erzielt werde, die heute noch nicht möglich ist.

Die Wiederbelungskurse der Infanterie sollen alljährlich während 6 Tagen stattfinden; da der Auszug durchschnittlich sieben Jahrgänge umfassen wird, trifft es somit auf jeden Soldaten sieben Wiederbelungskurse, bevor er in die Reserve übertritt, wozu noch die jährlichen Schießübungen kommen. Durch diesen Unterricht läßt sich die Truppe auf einen Stand der Ausbildung bringen, der es möglich macht, die Mannschaft der Reserve von den Wiederbelungskursen zu entbinden und bloß die Reservcadres dazu anzuhalten. Es ist gar kein Zweifel, daß Reservbataillone, welche mit tüchtigen Cadres versehen sind, bei bevorstehender Kriegsgefahr in kurzer Zeit wieder so weit gebracht werden können, um sich in Bezug auf Selbstständigkeit mit jedem Auszügerbataillon zu messen, namentlich wenn sie, wie der Entwurf es verlangt, jährlich im Schießen geübt werden, wobei zu andern Uebungen sich immer noch einige Zeit findet. Tüchtige Ausbildung der Rekruten und nachhaltige Uebung des Auszuges ist von größerem Werthe, als eine Vertheilung der Instruktion auf Auszug und Reserve, bei welcher die Zeit so kurz bemessen werden muß, daß ein gutes Resultat nicht erzielt werden kann. Bei einem Milizheer ist es ohnedies angemessen, den Schwerpunkt des Unterrichts auf die jüngern Altersklassen zu verlegen. Die jungen Leute von 20 bis 27 Jahren sind für die Instruktion empfänglicher, die Liebe zum Militärwesen ist in diesem Alter in höherm Maße vorhanden, und dem Berufsleben werden nur diejenigen Bürger entzogen, welche zur größern Zahl noch keine Familie gegründet haben und in ihren Geschäften leichter als ältere Männer ersetzt werden können.

Bei den Artillerie- und Genietruppen wird die Verlängerung des Rekrutenunterrichts um eine Woche vorgeschlagen; die Anforderungen, welche hier an den einzelnen Soldaten gestellt werden, sind wesentlich größer, als bei der Infanterie; die Kenntniß und Behandlung des Materials erfordert bei dem Artilleristen einen mehr individuellen Unterricht und eine gehörige Uebung im Reiten und Fahren muß dem Trainisoldaten namentlich in der Rekrutenschule beigebracht werden, wenn sie nachhaltig wirken soll. Eine Milizarmee, welche keine zugerittenen und eingefahrenen Pferde besitzt, hat in diesem Punkt mit doppelten Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die Aufgabe des Genie ist nicht minder schwer und wird bei der neuern Kriegsführung wichtiger als je. Kein Einsichtiger wird hier eine geringe Vermehrung der Instruktionszeit überflüssig finden.

Für die Wiederbelungskurse dieser beiden Waffen wird die Dauer nicht vermehrt, dagegen ist es unmöglich, in Bezug auf die Reserve dasselbe System zu verfolgen, das für die Infanterie vorgeschlagen wird. Fertigeschulte jährliche Uebung ist unerlässlich, wenn irgend ein Erfolg erwartet werden will, und zwar um so mehr, als persönliche Uebung außer dem Dienst selbstverständlich bei diesen Waffen nicht möglich ist.

2. Die Verlängerung des Rekruten- und Wiederbelungsunterrichtes ist, nach den bisherigen Erfahrungen, nur bei den Kavallerietruppen absolut nothwendig, und zwar aus einem doppelten Grunde: Einmal soll die Reiterei, wie schon oben bemerkt, mehr als es bisher geschehen ist, in denjenigen Dienstzweigen ausgebildet werden, welche eine eingehendere individuelle Instruktion erfordern, nämlich im Sicherheits- und Rekognoscirungsdienst, und andererseits kommt die bevorstehende Bewaffnung mit einem Karabiner in Betracht, welche schon für sich eine längere Uebungszeit der Rekruten, und namentlich der Pferde, in Anspruch nimmt.

3. Von sehr wesentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen über die Wiederbelungskurse, welche von vereinigten Bataillonen, mit eventuellem Zuzug von Spezialwaffen, abgehalten werden. Dieselben sollen je das zweite Jahr stattfinden und haben namentlich den Zweck, die Kommandanten und die höhern Offiziere in der Leitung größerer Truppentkörper zu üben. In dieser Beziehung ist bis jetzt unverantwortlich wenig geschehen. Von sämtlichen eidgenössischen Obersten und Oberstleutenants haben durchschnittlich jährlich kaum sechs Gelegenheit gefunden, sich in der Führung einer Brigade oder gar eines größeren Truppentkörpers zu üben. Eine große Zahl derselben hat noch nie mehr als ein Bataillon kommandirt, und wenn nach dem bisherigen System fortgefahren wird, so werden dieselben ihre Schulübungen vor dem Feind machen müssen. Die Klage über dieses System der äußersten Sorglosigkeit ist denn auch bei allen Oberoffizieren eine allgemeine und Abhilfe dringend nöthig. Es läßt sich dieselbe in der Anordnung finden, daß je das zweite Jahr mindestens zwei Bataillone derselben Brigade zu dem Wiederbelungskurse vereinigt und unter ihren Oberkommandanten gestellt werden, um während eines Theiles der Uebungszeit Brigademaneöver vorzunehmen. Je nach den Umständen werden Wiederbelungskurse von Scharfschützen, Artillerie und Kavallerie mit den Bataillonen verbunden, und jeder Brigadekommandant erhält dadurch Gelegenheit, je das zweite Jahr für eine Aufgabe vorzubereiten, welche zu den schwierigsten gehört, die einem Manne gestellt werden können. Der Divisionskommandant, welchem die Inspektion des Kurses obliegt, lernt dabei nicht bloß seine Truppen kennen, sondern er findet gleichzeitig zur eigenen Belehrung und Vervollkommenung einen willkommenen Anlaß. Durch eine derartige Einrichtung erhält die Armeeinteilung erst eine Bedeutung.

Für jedes Jahr ist in dem Entwurfe eine Divisionsübung vorgesehen, an welcher die sämtlichen Auszüger-Truppen der Division, nebst den Reservbataillonen derselben Theil nehmen. Diese Uebungen treten an die Stelle der bisherigen Truppenzusammenzüge. Eine Rechtfertigung derselben ist wohl ganz überflüssig.

Bei dieser Einrichtung fällt auch die sogenannte Applikationschule der Centralschule dahin. Von der früheren Centralschule ist bei der jetzigen Organisation übrigens nur der Name übrig geblieben, indem die beiden Kurse, welche darunter verstanden werden, nichts Wesentliches mit einander gemein haben. Der theoretische Theil der Centralschule ist eine Offizierschule, der applikative eine Truppenübung mit einer reduzierten Division. Zu dieser Übung werden in der Regel nicht einmal dieselben Offiziere beigegeben, welche den theoretischen Theil mitgemacht haben, und ein Zusammenhang besteht nur insofern, als derselbe Offizier die beiden Abtheilungen während drei aufeinanderfolgenden Jahren befehligt.

4. Ein wesentlicher Mangel der bisherigen Unterrichtsweise liegt darin, daß die Instruktion in der Mehrzahl der Kantone und bei fast allen Waffengattungen ausschließlich von den ständigen Instruktoren erteilt wird. Diesem Uebelstand soll dadurch abgeholfen werden, daß das Gesetz die Offiziere zur Instruktion verpflichtet. Nur auf diese Weise ist es möglich, tüchtige Truppenführer zu erhalten und ihnen das nöthige Vertrauen bei der Mannschaft zu gewinnen. Der Offizier, welcher nicht im Stande ist, seine Truppen zu unterrichten, ist auch nicht im Stande, sie zu befehligen. In der Milizarmee muß die angewohnte Disziplin der stehenden Armeen durch das Vertrauen des Soldaten zum Offizier ersetzt werden und dieses läßt sich namentlich durch den Beweis der Tüchtigkeit erwerben, welcher in dem thätigen und erfolgreichen Antheil an der Instruktion liegt. Es versteht sich von selbst, daß dadurch die ständigen Instruktoren keineswegs überflüssig werden, aber ihre Thätigkeit wird sich namentlich bei den Wiederholungskursen mehr auf die Ueberwachung beschränken und die persönliche Theilnahme beim Unterricht in den Hintergrund treten lassen.

Ein weiterer Vortheil dieser Neuerung wird auch darin liegen, daß die Theilnahme der Offiziere, d. h. des gebildeten und intelligenten Theiles der Truppe, zur Hebung des Unterrichts wesentlich beitragen wird. In der Regel sind die niederen Grade der Instruktoren so schlecht gestellt, daß sich passende Leute für diesen ohnedieß sehr beschwerlichen Dienst nicht leicht finden lassen. Daher treffen wir nicht selten pedantischen Formalismus und Mangel an allem höhern Verstandniß, wo ein anregender und verständiger Unterricht der Kürze der Instruktionszeit nachhelfen sollte.

In neuerer Zeit ist übrigens das in dem Entwurf vorgeschlagene System in mehreren Kantonen mit dem besten Erfolge zur Anwendung gekommen und hat dort namentlich auch gezeigt, daß die Offiziere, denen es daran gelegen war, vor den Truppen zu bestehen, sich in einer Weise für den Dienst vorbereitet haben, wie das in früherer Zeit nicht der Fall war.

5. Mit dem eben Gesagten im Zusammenhang steht die Bestimmung, welche die Offiziere verpflichtet, außer der gesetzlichen Dienstzeit den Unteroffizieren ihrer Kompagnien Unterricht zu erteilen. Die Ausführung wird keine großen Schwierigkeiten haben, wo die Unteroffiziere in demselben Territorium beisammen wohnen; für andere Verhältnisse ist die Forderung nicht gestellt. Die Gegenstände des Unterrichts gehören im Detail nicht in das Gesetz. Erklärung der Reglemente, kleinere taktische Uebungen, Schießtheorie, Anleitung zu Rekognoscirungen u. dergl. bieten mannigfachen Anlaß zur Belehrung. Wo Unteroffiziers- und Schießvereine bestehen, lassen sich solche Uebungen mit Leichtigkeit anschließen. Ueber den Nutzen und die Bedeutung derselben können wir auf dasjenige verweisen, was über die ähnlichen Uebungen der Offiziere gesagt ist.

Instruktionpersonal der Infanterie.

Zum Infanterieunterricht sind dormalen verwendet: 25 Oberinstruktoren und 255 Instruktoren (ohne Trompeter- und Tambour-Instruktoren), übertief in einigen Kantonen noch weitere sog. *Commis d'exercice* für die Landinstruktion.

Bei diesem System muß sofort in die Augen springen, daß, die großen Kantone ausgenommen, alle übrigen mehr oder weniger weder den nöthigen Gehalt auswerfen können, um eine tüchtige, militärisch gebildete Persönlichkeit an die Spitze zu stellen, noch brauchbare Gehülfen für dieselbe zu schaffen. Dazu

kommt der weitere große Uebelstand, daß schon in den mittelgroßen Kantonen das Instruktionpersonal viel zu wenig Uebung hat, um nach und nach eine Ausbildung zu bekommen, welche ausreicht, den jetzigen Anforderungen zu entsprechen. Die Anforderungen sind in zwei Richtungen größer geworden: Einerseits nämlich handelt es sich nicht mehr um ein bloßes Eindringen der Mannschaft, sondern um eine taktische individuelle Ausbildung derselben und zugleich um die Hebung des Offiziers- und des Unteroffizierskorps, andererseits aber auch darum, den höhern Anforderungen der aus bessern Volksschulen hervorgegangenen Truppen gerecht zu werden.

Die ganze Disziplin in einer Milizarmee beruht weniger auf dem blinden Gehorsam als auf der Einsicht der Truppen selbst, daß Gehorsam und Mannszucht eine Nothwendigkeit für den Erfolg seien. Ein solches Verhältniß bedingt ebenfalls gebildete Lehrer!

Im Fernern müssen wir bei 25 Oberinstruktoren, die keinen andern Obern als den betreffenden Militärdirektor anerkennen dürfen und anerkennen wollen, 25 verschiedene Unterrichtssysteme erhalten, denn das Verhältniß jener kantonalen Oberinstruktoren zu den eidgehörigen ist nur ein sehr loses, indirektes. Der kantonale Oberinstruktor, aus der eidg. Schule an die Spitze seiner Instruktion zurückgekehrt, kümmert sich um die dort erhaltenen Lehren gerade soviel als er mag. Hält er sich an den Wortlaut der Reglemente, so kann ihn Niemand, weder über seine Unterrichtsweise, noch über die Behandlung des einzelnen Gegenstandes zur Rechenschaft ziehen, daher, trotz allen eidg. Schulen, in vielen Kantonen ein fortwährendes Drillsystem, das den Offizieren und Truppen die Lust am Dienste raubt. Die Eidgegenossenschaft hat diese Uebelstände längst gefühlt und deshalb den höhern Unterricht meistens an sich gezogen, aber ohne damit ihren Zweck ganz zu erreichen, weil sie selbst keine Instruktoren hat. Sie muß daher bei den Kantonen darum nachsuchen; diese aber können nicht immer entsprechen und statt nun die ausgezeichnetsten Lehrer der Kantone zu verwenden, muß sich die eidg. Schule manchmal auch mit dem begnügen, was ihr geboten wird. Wenn dies Verhältniß in den letzten Jahren weniger fühlbar geworden, so ist dies der Gefälligkeit einiger Militärdirektoren zu verdanken, welche zum momentanen Nachtheil ihrer eigenen Truppen dennoch den gewünschten Urlaub erteilt haben.

Der größte Uebelstand liegt aber in der Unmöglichkeit, das kantonale Instruktionpersonal, semit den Unterricht zweckmäßiger, als es bis jetzt geschehen, zu organisiren. Es ist nämlich eine Forderung der Zeit und insbesondere unserer Offiziere, diese letztern selbst mit zur Instruktion zu verwenden, weil sonst alle Schulen mehr oder weniger fruchtlos bleiben. Die Heranziehung der Offiziere zur Instruktion bedingt aber ein ausgewähltes, wenn auch nur wenig zahlreiches Instruktionpersonal. Die kleineren Kantone können, beim besten Willen, dafür eine solche Einrichtung nicht treffen, ohne in eine Richtung zu kommen, die der Hebung des Unterrichts wieder entgegen wäre, denn die Meinung, den Unterricht ganz den Truppen-Offizieren zu übertragen, ohne Leitung durch gebildete Instruktoren, müßte nochmals zum Drillen, aber zum unvollständigen, zurückführen. Der Mittelweg ist auch hier der beste: Wenige aber gute und gut besoldete Lehrer, welche befähigt sind, die Cadres auf den Unterricht vorzubereiten, die Uebungen zu überwachen, zu leiten und zu ergänzen, und befähigt, Truppen und Offiziere taktisch auszubilden, dazu die Heranziehung der Offiziere und intelligenten Unteroffiziere, um die Rekrutenklassen und später, ihrer Sache gewiß, in den Wiederholungskursen ihre resp. Truppenabtheilung selbst zu übernehmen und zu üben.

Die bessere Stellung der Instruktionsoffiziere, als bisher, gewährt denn auch die Aussicht, tüchtige Kräfte zu gewinnen, statt nach ausgeübten ältern Unteroffizieren, Landjägern oder Leuten greifen zu müssen, die nicht mehr wissen, wozu sie sich wenden sollen, um das tägliche Brod zu verdienen.

Die Eintheilung in 9 Territorien- oder Divisions-Inspektionkreise, welche zugleich als Instruktionsbezirke zu betrachten wären, wird 9 Kreisoberinstruktoren mit je 8 Gehülfen (Instruktoren I. und II. Klasse) erfordern. Es wird diese Einrichtung unser

jetziges Instruktionspersonal von 280 auf 80 verringern und die jetzt aufgewendeten Kosten werden mehr als hinreichen, dieses Personal gut zu besolden und dabei allen Aufwand zu ersparen, welcher jetzt gemacht werden mußte, um die große Anzahl von Lehrern für alle eidgenössischen Schulen herbeizuziehen und zu besolden.

Ein weiterer und großer Vortheil ohne Kostenvermehrung erwächst durch diese Einrichtung auch in der Weise, daß nun jährlich das gesammte Instruktionspersonal auf mehrere Wochen sammelt und für seinen Dienst nach allen Richtungen vorbereitet werden kann; die Instruktionskompagnie wird, wie in andern Armeen, eine Lehrkompagnie werden, die sich jedes Jahr auf alle Bezirke vertheilt, um in gleichartiger Weise den Unterricht zu leiten und zu geben.

Bei circa 10,000 Infanterierekruten sind auf die 9 Kreise je circa 1200 zu berechnen. Die 1200 Rekruten in 4 Rekrutenkurse vertheilt, gibt 300 für einen solchen und somit höchstens 40 und einige Rekruten auf einen Instruktoren, wenn zeitweise auch nur 7 Gehülfen zur Verfügung stehen.

Werden nun je 2 Offiziere einem Instruktoren zugetheilt, so entstehen Unterklassen von höchstens 20 Mann, eine Anzahl, welche erfahrungsgemäß von einem Lehrer noch gehörig in allen Details instruiert werden kann.

Die jetzige Scharfschützeninstruktion mit drei Rekrutenabtheilungen von obiger Stärke arbeitete bisher unter ganz gleichen Verhältnissen, wie sie oben angedeutet worden sind.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß wenn alle Kantone dem Spiel einen gehörigen Unterricht verschaffen wollten, außer den 280 Instruktoren noch 50 Trompeter- und Tambourinstruktoren nöthig sein würden, indeß sich der vorstehende Vorschlag mit 4 Tambour- und 4 Trompeterinstruktoren füglich begnügen kann.

Unterricht der Offiziere.

Es kann darüber kein Widerspruchwalten, daß den Offizieren außer dem Unterricht, welchen sie mit den Truppen erhalten, noch spezielle Kurse geboten werden müssen.

In erster Linie sind diejenigen Unteroffiziere, welche zu Offizieren vorgeschlagen und bestimmt sind, in besondern Schulen mit den Obliegenheiten ihres künftigen Grades bekannt zu machen, und es hat dieses selbstverständlich für die verschiedenen Waffengattungen in getrennten Kursen zu geschehen, wie es schon bis anhin der Fall war.

Für die Weiterbildung der Offiziere waren bisher die Eidgenossenschaft und die Kantone thätig. Ein Theil der letzteren (freilich der kleinere) unterrichtete seine Offiziere in Spezialkursen, an denen meistens nur die Stabsoffiziere der Bataillone und die Adjutanten Theil nahmen; in einigen Kantonen wurden auch Truppenoffiziere der Spezialwaffen und Offiziere des eidgenössischen Stabes beigegeben. Taktik, Terraintunde und Waffenlehre waren die Hauptgegenstände des Unterrichts, mit dem meistens auch Reiterübungen verbunden waren. Der Erfolg war überall, wo dieser Unterricht nach einem gehörigen Plane eingerichtet und periodisch wiederholt wurde, ein sehr guter und fühlbarer. In der Mehrzahl der Kantone geschah jedoch für die besondere Ausbildung der Offiziere gar nichts, theils wegen Mangel an finanziellen Mitteln und eben so häufig weil sich die nöthigen personellen Kräfte für die Instruktion nicht finden ließen. So kamen die meisten Offiziere über die elementarsten Kenntnisse des formalen Theiles der Exerzierreglemente nicht heraus und von Anregung zu eigener Fortbildung war keine Rede.

Der Unterricht der Eidgenossenschaft war bisher folgendermaßen eingerichtet:

Die Offiziersaspirantenschulen der Infanterie wurden durch das Gesetz vom 30. Januar 1860 geschaffen, „zur Ausbildung angehender Offiziere, welche noch keinen besondern Offiziersunterricht erhalten haben, um sie zu einem Offiziersgrade zu befähigen.“ Kantone, welche ihre Aspiranten nicht in diese Schulen schickten, sind verhalten, dieselben in eigenen Kursen zu unterrichten und der Bund hat das Recht, sich bei der Schlußprüfung vertreten zu lassen.

Mit Ausnahme des Kantons Aargau, welcher eine eigene Aspirantenschule hat, schicken alle übrigen ihre Aspiranten oder neuernannten Offiziere in die eidgenössischen Schulen, welche seit ihrem Bestehen der Armee unverkennbare Dienste geleistet haben. Der Entwurf hält daher diese Schulen fest und verfügt, daß dieselben für alle angehenden Offiziere ohne Unterschied obligatorisch sein sollen, und demnach die kantonalen Aspirantenschulen in Zukunft wegzufallen haben.

Der Unterricht der Artillerie-, Genie- und Kavallerie-Offiziersaspiranten wurde in besondern Schulen erteilt; der Unterschied wird künftig nur der sein, daß an die Stelle der Aspiranten die Unteroffiziere der betreffenden Waffen treten.

Für die Fortbildung der Truppenoffiziere der Spezialwaffen wurde von der Eidgenossenschaft wesentlich nur in den Rekruten- und den Wiederholungskursen gesorgt. Spezielle Offizierskurse wurden abgehalten:

- a. für die Offiziere des Artilleriestabes,
- b. für diejenigen des Gesundheits- und Kommissariatsstabes, und
- c. für die Veterinäroffiziere.

Eine eigenthümliche Stellung in dem Unterricht nimmt zur Zeit noch die Central-Militärschule ein; in den theoretischen Theil derselben, welcher uns hier allein beschäftigt, wurden einberufen:

- a. eine Abtheilung Offiziere der verschiedenen Zweige des eidg. Stabes;
- b. Offiziere und Aspiranten des Genie und der Artillerie;
- c. Offiziere der Infanteriestäbe und Hauptleute der Kavallerie und der Scharfschützen.

Die Dauer der Schule betrug 6 Wochen.

Es ist leicht einzusehen, daß es höchst schwierig ist, bei einer solchen Organisation den vorgesezten Zweck zu erreichen. Die Schwierigkeit liegt darin, den Unterricht einer und derselben Schule so einzurichten, daß in der kurzen Frist von sechs Wochen Truppenoffiziere aller Waffengattungen, in Verbindung mit Offizieren aller kombattanten Stabsabtheilungen, dasjenige zu lernen Gelegenheit finden, was ihren speziellen und unter sich sehr verschiedenen Bedürfnissen angemessen ist. Bei einer solchen Organisation liegt die Gefahr nahe, daß sich der Unterricht auf die allen Offizieren gemeinsamen Elementargegenstände beschränkt.

Wir haben uns bei der Besprechung der Organisation des Stabes schon dahin ausgesprochen, daß der Unterricht der Offiziere bei der uns so kurz zugemessenen Zeit ein vorwiegend praktischer sein, d. h. die nächsten Bedürfnisse der Lernenden ins Auge fassen sollte. Das kann nur geschehen, indem sich die Schulen für den speziellen Fachunterricht wesentlich nach den verschiedenen Waffengattungen auscheiden, während anderseits die Centralschule für die höhere taktische Ausbildung der Offiziere aller Waffen sorgt. Diesem Gedanken haben wir durch den § 116 Ausdruck gegeben. Selbstverständlich fällt der Unterricht der höhern Truppenoffiziere (der Infanterie, Artillerie und Kavallerie) mit dem des Generalstabes, nach der von uns vorgeschlagenen Organisation, nicht mehr zusammen, sondern es muß für diesen in besondern Kursen gesorgt werden, was sich in Bezug auf den Gesundheits-, Kommissariats- und Veterinärstab von selbst versteht.

Gleich wie die Kommandanten der Infanterie-, Artillerie- und Kavalleriebrigaden künftighin zu den Truppenoffizieren gehören, so werden dieselben auch den theoretischen Unterricht mit den Stabsoffizieren der Bataillone und den Hauptleuten der Batterien und Schwadronen gemeinsam zu empfangen haben, was gleichfalls auch von den Genieoffizieren gilt.

Arbeiten und Uebungen außer der gesetzlichen Dienstzeit.

Das Gefühl, daß der gesetzlich vorgeschriebene Unterricht für die Bildung der Offiziere nicht ausreicht, sondern mehr nur eine Anregung und Anleitung zum Selbststudium sein könne, ist glücklicherweise ein ziemlich allgemeines geworden; es findet seinen Ausdruck in vielfachen Privatarbeiten und augenscheinlicher in den freiwilligen Offiziersvereinen, die sich jährlich vermehren, aber mit der Zahl der Offiziere noch keineswegs in einem wünschbaren Verhältnisse stehen. Es ist daher angemessen, daß, was von den Strebsamen und Einsichtigen freiwillig geschieht, zu einer

allgemeinen Pflicht zu machen. Es gibt keinen Offizier, welcher nicht neben seiner bürgerlichen Beschäftigung hinlängliche Zeit finden würde, sich in irgend welchem Maße mit seiner militärischen Bildung zu beschäftigen. Wenn ihm das Gesetz diese Zuthuthung macht, so geschieht es keineswegs in der Meinung, daß er zu einem systematischen Studium und zum Ausweis über den Erfolg desselben verhalten werden soll. Wir stellen uns die Bellziehung des betreffenden Paragraphen des Entwurfes beispielsweise folgendermaßen vor: Die Brigadefeldkommandanten stellen den Stabschefs ihrer Bataillone Aufgaben, welche nach einem gewissen Zeitraume schriftlich gelöst werden müssen; diese Aufgaben haben bestimmte taktische Fälle, Refognoscirungen, organisatorische und administrative Fragen zum Gegenstand und dürfen auch der Wahl des Einzelnen überlassen bleiben. In gleicher Weise werden den Subalternoffizieren von den Kommandanten der Bataillone Fragen und Aufgaben gestellt, welche in ihrem Bereich liegen. Diese Thematik sind vorerst von sämtlichen Kommandanten, unter der Leitung des Brigadefeldkommandanten, zu besprechen; die Arbeiten werden dem Bataillonskommandanten eingegeben, von diesem geprüft und in den Offiziersvereinen behandelt. Die Bataillonskommandanten erstatten ihren Bericht darüber an die Brigadiere und diese an den Divisionskommandanten, dem die Oberleitung und Aufsicht zusteht. Diese Uebungen und Arbeiten werden nach dem freien Ermessen der leitenden Offiziere organisiert und schließen sich an schon vorhandene Einrichtungen und Bestrebungen an; die Neigungen und Fähigkeiten der Einzelnen werden berücksichtigt, ohne daß pedantisch von allen das gleiche Maß der Leistungen verlangt wird. In ähnlicher Weise gestaltet sich die Organisation in den andern Waffengattungen.

Der Vortheil, der sich durch solche Uebungen erlangen läßt, ist ein mannigfaltiger. Jeder Offizier ist veranlaßt, an seiner Ausbildung zu arbeiten; ohne diese Veranlassung wird ein großer Theil es zu thun unterlassen; nicht weil ihm der Wille, sondern weil ihm die Anweisung dazu fehlt. Die Fähigkeit, sich selber erfolgreich zu beschäftigen, setzt ein keineswegs allgemeines Maß von Bildung voraus. Die Lösung der gestellten Aufgaben wird zwar im Ganzen die positiven Kenntnisse der Offiziere nicht in bedeutendem Maße mehren, aber sie wird diesen Gelegenheit geben, ihre Gedanken auf militärische Verhältnisse zu richten und ihren Sinn dafür zu schärfen. Zwischen höhern und niedern Offizieren wird die Gemeinsamkeit der Beschäftigung ein Band knüpfen, das fester als jedes andere einigt; der Obere wird erst auf diese Weise zur genauen Kenntniß seiner Untergebenen gelangen, und unter diesen wird sich manches Talent zu erkennen geben, das im gewöhnlichen Dienst des Exerzierplatzes verborgen blieb. Vor Allem aber kommen durch eine solche Einrichtung die höhern Chefs in Verbindung mit ihren Offizieren und gewinnen auf diese einen Einfluß, der sich in der kurzen und stüchtigen Begegnung bei den Truppenübungen nicht im nöthigen Maße erlangen läßt. Mit Geschick und Lust betrieben, werden solche Uebungen den Einzelnen beleben und zwischen den Offizieren der Truppengattungen einen moralischen Zusammenhang herstellen, der Wettstreit reizt und für das Ganze die wohlthätigsten Folgen haben wird.

Einteilung des Bundesheeres.

Die Organisation der strategischen Einheiten, der Divisionen, ist im Entwurfe nicht näher erörtert, weil dieß, wie im bisherigen Gesetze, so auch für die Zukunft Sache des Oberbefehlshabers bleiben muß, der die Organisation des Heeres nach den jeweiligen Bedürfnissen schaffen wird. Gleichwohl mußte sich der Bundesrath ein Bild einer normalen Organisation vergegenwärtigen und zwar deshalb, weil nur dadurch das Bedürfnis, der taktischen Einheiten jeder Waffe klar wird, und weil, wie aus dem Kapitel über den Unterricht hervorgeht, dieser selbst namentlich mit Bezug auf die Kreiseinteilung auf die Armeeinteilung basiert ist.

Eine ständige Armeeinteilung ist zudem für eine Milizarmee ein dringendes Bedürfnis, weil nur durch eine solche ermöglicht wird, die größeren Truppenübungen und Inspektionen so zu organisiren, daß sich die höhern Führer und die Truppen schon im

Frieden gegenseitig kennen lernen, und so, weil es dem Oberfeldherrn, der in der Regel erst kurze Zeit vor einem Truppenaufgebot gewählt werden wird, im höchsten Grade erwünscht sein muß, schon eine Organisation der Armee vorzufinden.

Wir lassen deshalb hier ein kurzes Bild folgen, wie wir uns die Zusammensetzung der taktischen Einheiten zu größeren strategischen Einheiten als für unsere Verhältnisse am passendsten denken.

Die Beschaffenheit unseres Kriegstheaters ist dem Gebrauche von Armeekorps von etwa 25 bis 30,000 Mann Stärke nicht günstig, überhaupt müssen wir, wie an die taktischen Einheiten, so auch an die größeren Korps die Anforderung stellen, daß sie leicht zu führen, beweglich seien. Wir nehmen deshalb als größte strategische Einheit die Division an, die dann selbstverständlich eine gewisse Stärke erhalten muß. Sie erhält demgemäß, und da die Zahl zwei überdies einer guten taktischen Verwendung widersteht, drei Brigaden, wie die bisherige Armeedivision.

Jede einzelne Brigade soll sechs Bataillone erhalten, wie in der jüngsten Armeeinteilung. Die Zahl von 4 Bataillonen der früheren Armeeinteilung ist ungenügend und ungewandmäßig. Ungenügend, weil unsere Brigaden denjenigen aller übrigen Armeen gegenüber zu schwach wären, und ungewandmäßig, weil mit vier Bataillonen weder eine Avantgarde noch eine Reserve gebildet werden kann, ohne entweder die Bataillone zu zerreißen oder die volle Schlachtordnung von gleichstarken Treffen aufzugeben.

Um die Leitung der Brigaden zu erleichtern und sie beweglicher zu machen, werden sie in Halbbrigaden zu je drei Bataillonen eingetheilt, die je von einem Oberstleutnant kommandirt werden. Es entspricht diese Gliederung der Organisation in Regimentern, die wir bei fast allen Armeen treffen. Zudem bildet die Stelle eines Halbbrigaden-(Treffen) Kommandanten die geeignete Uebergangsstellung vom Bataillonskommandant (Major) zum Brigadefeldkommandant (Oberst).

Der Einteilung in Altersklassen entsprechend, welche unserer Militärorganisation zu Grunde liegt, würden die taktischen Einheiten der verschiedenen Altersklassen nicht mehr innert den Brigaden vermischt, sondern es würde in jeder Division eine Auszug-, eine Reserve- und eine Landwehrbrigade fermirt. Diese Einrichtung ermöglicht ein successives Mobilisiren der einzelnen Altersklassen mit gleichzeitiger Bildung ganzer Brigaden im Kriegsfalle und gibt zugleich die Mittel an die Hand, bei Friedensübungen die Brigaden und Divisionen nicht ad hoc fermiren zu müssen.

Die Schützenbataillone sind den einzelnen Brigaden zugetheilt, weil sie ihrer Natur nach nicht als ganze Brigaden verwendet werden können und weil die Formation von solchen wieder eigene Stäbe, Trains u. s. w. zur Folge hätte.

Da die heutige Kriegsführung weniger große Reserven an Artillerie und Kavallerie verlangt, dagegen die Divisionen selbst mit diesen Waffen stark dotirt sein müssen, um sie rechtzeitig ins Gefecht zu bringen und namentlich um nicht bei Beginn des Gefechtes gegen die stärkere feindliche Artillerie und Kavallerie in Nachtheil zu kommen, wurden den Armee divisionen jezt 4 Bataillonen und 2 Schwadronen zugetheilt.

(Fortsetzung folgt.)

Genossenschaft.

Basel. (Mitgabe der Sektion Baselstadt an den k. Bundesrath in Betreff des Gesetzesentwurfes „Union Winkelried“.)

Herrn Namens der Sektion Basel der Schweiz. Militär-Gesellschaft sollen wir Ihnen das Resultat unserer Berathung über das Projekt der Union Winkelried zur Kenntniß bringen. Vor Allem haben wir Ihnen im Auftrage unserer Gesellschaft den verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, daß Sie uns Gelegenheit gegeben haben, in dieser für unsere Armee, mithin für unser liebes Vaterland so überaus wichtigen Angelegenheit uns Ihnen gegenüber auszusprechen zu dürfen; es ist dieselbe von so tiefer Bedeutung für das Wohl unserer Familien, daß es uns sehr er-